



Auswirkungen des Brexit für Kultur und Medien nach dem Ende der Übergangsphase

- Kurzübersicht, Stand 11.02.2021 -

Mit vollzogenem Austritt aus der EU ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (GBR) **Drittstaat** - mit erheblichen rechtlichen Auswirkungen. Die EU und GBR haben sich am 24. Dezember 2020 auf das Handels- und Partnerschaftsabkommen geeinigt, das einen vertraglichen Rahmen für die Beziehungen nach dem Brexit schafft. Nachdem die 27 EU-Mitgliedstaaten dem Abkommen zustimmten, trat es am 1. Januar 2021 – bis zur Zustimmung durch das Europäische Parlament zunächst vorläufig – in Kraft. Im Kern handelt es sich um ein Freihandelsabkommen, erweitert um eine Wirtschafts- und Sicherheitspartnerschaft. Als reines Unionsabkommen enthält es keine Regelungen, die in die Kompetenz der einzelnen EU-Mitgliedstaaten fallen. Noch liegen keine belastbaren Erfahrungen aus der neuen Regelungspraxis vor. Doch lassen sich folgende prägnante Punkte aus Sicht von Kultur und Medien ausmachen:

- Die jeweiligen **nationalen Kulturkompetenzen bleiben gewahrt**. Das Abkommen bestätigt ausdrücklich das Recht der Vertragsparteien, in ihren jeweiligen Gebieten Regelungen zu erlassen, die der Förderung und dem Schutz der kulturellen Vielfalt dienen („right to regulate“).
- Der Brexit erschwert die berufsbezogene Mobilität zwischen dem Gebiet der EU und GBR (darüber hinaus gelten derzeit Pandemiebeschränkungen). Die Rechtslage ist komplex, daher wird empfohlen, frühzeitig nähere Informationen bezogen auf den konkreten Einzelfall einzuholen und ggf. erforderliche Verfahren einzuleiten. Im Grundsatz gilt Folgendes:

Der **Aufenthalt von kreativ Erwerbstätigen aus Deutschland in GBR** ist in jedem Fall an Voraussetzungen gebunden, mitunter ist er visapflichtig. Laut Informationsportal der britischen Regierung sind für in Kunst, Kultur und Unterhaltung Beschäftigte visafreie Aufenthalte in GBR bis zu einem Monat möglich, sofern sie als Expertinnen/Experten ihrer jeweiligen Profession im Rahmen eines „zulässigen bezahlten Engagements“ („permitted paid engagement“) eingeladen werden (www.gov.uk/permitted-paid-engagement-visa). Darüber hinaus – etwa bei Aufenthalten von mehr als einem Monat - gilt für Tätige in der Kreativbranche (z.B. Schauspieler, Tänzer, Musiker oder Mitglieder einer Filmcrew) grundsätzlich, dass sie für eine zeitlich befristete Tätigkeit in GBR das Visum „Temporary Worker - Creative and Sporting (T5)“ zu beantragen haben. Dieses Visum gilt für drei Monate und setzt voraus, dass bei einem in GBR lizenzierten Arbeitgeber ein „certificate of sponsorship“ das Engagement bestätigt wird (www.gov.uk/temporary-worker-creative-and-sporting-visa/eligibility). Allerdings soll in bestimmten Fällen eine bis zu drei Monaten befristete, visafreie Erwerbstätigkeit mit einer „Temporary Worker - Creative and Sporting visa (T5) *concession*“ erlaubt sein; demnach wäre nur die Vorlage des „certificate of

sponsorship“ notwendig (www.gov.uk/temporary-worker-creative-and-sporting-visa/creative-and-sporting-concession).

Weitere Visa-Kategorien sind z.B. für Aufenthalte von mehr als drei Monaten vorgesehen. Mit einer Beschäftigung in GBR verbundene Anträge sind im Regelfall mit Auflagen, Nachweispflichten und Gebühren verbunden.

In Deutschland gelten **britische Bürgerinnen und Bürger** seit dem 1. Januar 2021 als Drittstaatsangehörige. Sie unterliegen damit den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - AufenthG) und der dazu erlassenen Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Allerdings können sich Briten zu Besuchs- und Geschäftsreisen bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen visumfrei in Deutschland aufhalten. Auch die Einreise für Aufenthalte zu Studien- oder Erwerbszwecken ist grundsätzlich visumfrei möglich, allerdings mit dem Erfordernis, dass nach der Einreise ein Aufenthaltstitel bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde beantragt wird. Hierbei gelten bestimmte Nachweispflichten und es fallen Gebühren an. Wer sofort nach Einreise arbeiten möchte, sollte vor der Einreise ein entsprechendes Visum beantragen. Für kurzfristige Aufenthalte wegen Erwerbstätigkeit, auch bei in Kultur und Medien Beschäftigten, gelten besondere Bestimmungen der Beschäftigungsverordnung (Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - BeschV), die teilweise visumfreie Aufenthalte ermöglichen.

- Da GBR weiterhin Mitglied des Europaratsübereinkommens über **grenzüberschreitendes Fernsehen** bleibt, fallen in GBR lizenzierte Fernsehsender auch künftig unter das Herkunftslandprinzip dieses Übereinkommens. Demnach müssen Fernsehsender im Hinblick auf die in dem Abkommen geregelten Bereiche, wie beispielsweise Jugendschutz und Werberegulierung, grundsätzlich lediglich die Rechtsvorschriften des Sendelandes berücksichtigen. Vom Herkunftslandprinzip nach dem Europaratsübereinkommen profitieren umgekehrt auch deutsche Fernsehsender. Da jedoch das Recht der europäischen Satellitensendung gemäß der Kabel- und Satellitenrichtlinie zukünftig nicht mehr Satellitensendungen nach GBR umfasst, müssen Sender hierfür zukünftig ggf. gesonderte urheberrechtliche Lizenzen für GBR erwerben. Da **Video-on-Demand-Dienste** nicht unter das Europaratsabkommen fallen und die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zukünftig nicht mehr für GBR gilt, werden grenzüberschreitende Video-on-Demand-Dienste in beide Richtungen zukünftig erschwert.
- In der **Filmförderung** für britische Antragstellende und Mitwirkende finden fortan grundsätzlich die Regelungen für Drittstaaten Anwendung. Aus standort- und förderpolitischen Gründen sollen abweichend hiervon beim Deutschen Filmförderfonds (DFFF) und German Motion Pictures Fund (GMPF) britische Mitwirkende weiterhin im Rahmen des jeweiligen „kulturellen Eigenschaftstests“ anerkannt werden. Nach bisherigen Informationen können umgekehrt auch europäische und damit deutsche Mitwirkende weiterhin im Eigenschaftstest des britischen „Creative Sector Tax Relief“ berücksichtigt werden. Auch können Mitwirkende an ausländischen, also auch deutschen Produktionen, die

in GBR gedreht werden, für einen begrenzten Zeitraum weiterhin ohne Visum einreisen. GBR bleibt Mitglied des im Rahmen des Europarates geschlossenen Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen, das Koproduktionen auch mit britischer Beteiligung weiterhin einen privilegierten Zugang zu Fördermitteln gibt.

- Der **Kulturgutverkehr** mit GBR unterliegt fortan den Bestimmungen, die die EU für den Kulturgutverkehr mit Drittstaaten geschaffen hat. Dies betrifft aktuell insbesondere Ausfuhr-genehmigungspflichten, die für Kulturgüter ab bestimmten Alters- und Wertgrenzen gelten. Diese sind niedriger angesiedelt als im Rahmen der Binnenmarktausfuhr, sodass nach dem Brexit grundsätzlich mehr Kulturgüter von den Ausfuhr-genehmigungspflichten erfasst sind. Zusätzlich ist eine Zollabwicklung durchzuführen. Es können Einfuhrabgaben (insbesondere Einfuhrumsatzsteuer) anfallen; die Erhebung von Zöllen ist durch das Abkommen ausgeschlossen. Der internationale Leihverkehr deutscher Einrichtungen mit ihren britischen Partnern wird grundsätzlich nach den gleichen Regeln erfolgen wie der Leihverkehr mit anderen Drittstaaten, z.B. den USA. Welche Ein- und Ausfuhrregeln sich die britische Seite gibt, bleibt abzuwarten.
- Das **Urheberrecht** ist in weiten Bereichen bereits auf internationaler Ebene harmonisiert. An diese Mindeststandards sind sowohl GBR als auch die Mitgliedstaaten der EU weiterhin gebunden. GBR wird künftig wie ein Drittstaat behandelt und die EU-Standards voraussichtlich nicht umfänglich beibehalten; so gibt es z. B. beim Folgerecht (Vergütungsanspruch nach Verkauf von Werken der bildenden Kunst) eine niedrighschwellige Ausstiegsklausel.
- GBR scheidet aus dem **EU-Förderprogramm „Kreatives Europa“** aus. GBR hat angekündigt, auch künftig an einzelnen Unionsprogrammen, wie zum Beispiel „Horizont Europa“, teilzunehmen. Voraussetzung ist jeweils, dass es sich an der Finanzierung beteiligt.